



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.1.2015
C(2015) 305 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.1.2015

**über eine Einzelmaßnahme für Simbabwe im Bereich Regierungsführung zulasten der
Überbrückungsfazität des Europäischen Entwicklungsfonds**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.1.2015

über eine Einzelmaßnahme für Simbabwe im Bereich Regierungsführung zulasten der Überbrückungsfazität des Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 566/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2007 über die Durchführung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) im Hinblick auf die Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. EEF und dem 11. EEF bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 567/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zwecke der Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds², insbesondere auf Artikel 26 des Anhangs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss des Rates vom 18. Februar 2014 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 2012/96/EU wurde festgelegt, dass die 2002 gegenüber der Republik Simbabwe getroffenen geeigneten Maßnahmen nach Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens am 1. November 2014 auslaufen, so dass ein Nationales Richtprogramm (NRP) für Simbabwe in Betracht gezogen wird, das aber noch nicht verabschiedet wurde. Die vorliegende Einzelmaßnahme unterstützt die Umsetzung der neuen Verfassung Simbawes, die im Mai 2013 in Kraft trat, da die EU ein starkes Interesse daran hat, dass diese Verfassung rasch angewandt wird. Die Dienststellen werden Maßnahmen ergreifen, die gewährleisten, dass diese Einzelmaßnahme entsprechend in das NRP aufgenommen wird.
- (2) Allgemeines Ziel der Maßnahme ist es, die gute Regierungsführung, die Rechtsstaatlichkeit, die Rechenschaftspflicht und die Transparenz zu fördern und einen Beitrag zur Festigung der Demokratie im neuen verfassungsrechtlichen Rahmen Simbawes zu leisten.
- (3) Die Maßnahme mit dem Titel „Unterstützung für die Stärkung der Institutionen im Rahmen der neuen Verfassung“ zielt auf Folgendes ab: Ausbau der Kapazitäten der Kommission für Gesetzentwicklung und der Bediensteten des Justizministeriums mit Blick auf die Angleichung der Rechtsvorschriften an die Verfassung; Stärkung der Kommission für Justizdienste, um zu gewährleisten, dass die neue Verfassung in allen Gerichten angewandt und von allen befolgt wird, und um die Unabhängigkeit, die Kompetenzen, die Integrität und die Professionalität von Gerichtsbediensteten zu verbessern, damit ein wirksameres Rechtssystem entsteht; Stärkung der

¹ ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 35.

² ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 52.

Aufsichts- und der Rechtsetzungsfunktion des simbabwischen Parlaments, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Verfassung gewahrt bleiben, und um die Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Rechtsetzungsprozess und die Ausschussverfahren zu erleichtern; außerdem erhält die simbabwische Wahlkommission Unterstützung, um ihre Effizienz bei der Durchführung von Wahlen im Einklang mit den regionalen Standards für demokratische Wahlen zu erhöhen, ihre kontinuierliche Zusammenarbeit mit den betreffenden Interessenträgern sicherzustellen und weitere vertrauensbildende Maßnahmen umzusetzen. Die Maßnahme wird durch eine direkte Vergabe von Zuschüssen und im Wege der indirekten Mittelverwaltung mit einer internationalen Organisation durchgeführt.

- (4) Dieser Beschluss entspricht den Bedingungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union³, der gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 26 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 567/2014 Anwendung findet.
- (5) Die Kommission kann den in diesem Beschluss genannten Einrichtungen – vorbehaltlich des Abschlusses einer Übertragungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Der zuständige Anweisungsbefugte hat sich im Einklang mit Artikel 60 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vergewissert, dass diese Einrichtungen ein Niveau des Schutzes der finanziellen Interessen der Union gewährleisten, das dem für die Verwaltung von Unionsmitteln durch die Kommission erforderlichen Niveau entspricht. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen wird allerdings derzeit einer Ex-ante-Bewertung unterzogen. Unter Vorwegnahme der Ergebnisse dieser Prüfung vertritt der zuständige Anweisungsbefugte die Auffassung, dass dieser Einrichtung aufgrund einer vorläufigen positiven Bewertung und der langjährigen reibungslosen Zusammenarbeit Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen werden können.
- (6) Es sei darauf hingewiesen, dass Zuschüsse ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unter der Verantwortung des zuständigen Anweisungsbefugten vergeben werden können, der sich vergewissert, dass die Bedingungen des Artikels 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erfüllt sind, welcher aufgrund von Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 567/2014 Anwendung findet. Die Gründe für die Vergabe eines solchen Zuschusses und die potenziellen Empfänger sollten, soweit sie bekannt sind, aus Gründen der Transparenz in dem Beschluss genannt werden.
- (7) Der mit diesem Beschluss festgesetzte Höchstbeitrag der Europäischen Union sollte etwaige Verzugszinsen auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 abdecken, die gemäß Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 567/2014⁴ Anwendung finden.
- (8) Die Kommission ist gehalten, den Begriff „nicht substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu definieren, damit derartige Änderungen vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder – unter seiner Verantwortung – vom nachgeordnet bevollmächtigten

³ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

⁴ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

Anweisungsbefugten (im Folgenden „zuständiger Anweisungsbefugter“) vorgenommen werden können.

- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme steht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds, der eingesetzt wurde nach Artikel 8 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet⁵ –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Annahme der Maßnahme

Die im Anhang beschriebene Einzelmaßnahme für Simbabwe im Bereich Regierungsführung zulasten der Überbrückungsfazität des Europäischen Entwicklungsfonds“ wird genehmigt.

Diese Maßnahme umfasst Folgendes:

- Anhang: Unterstützung für die Stärkung der Institutionen im Rahmen der neuen Verfassung

Artikel 2

Finanzbeitrag

Der Beitrag der Europäischen Union zur Durchführung dieser Einzelmaßnahme beläuft sich auf höchstens 8 000 000 EUR zulasten der Überbrückungsfazität des Europäischen Entwicklungsfonds.

Artikel 3

Durchführungsmodalitäten

Die Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung werden vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarungen den im Anhang genannten Einrichtungen übertragen.

In Abschnitt 4 des Anhangs gemäß Artikel 1 Absatz 2 sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann Zuschüsse nach Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergeben. Soweit zum Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses bekannt, werden die Gründe hierfür sowie die potenziellen Empfänger in den beigefügten Anhängen genannt.

Der in Artikel 2 genannte Finanzbeitrag deckt etwaige Verzugszinsen ab.

⁵ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

Artikel 4

Nicht substanzielle Änderungen

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20% des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, und kumulierte Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die insgesamt 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, gelten nicht als substanziell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann diese nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit annehmen.

Geschehen zu Brüssel am 28.1.2015

*Für die Kommission
Neven MIMICA
Mitglied der Kommission*